

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1972
vom 20. Dezember 1971

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1972 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1972:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	92 800,8	82 301,3	10 499,5
Ausgaben	92 743,8	82 244,3	10 499,5
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1972	57,0	57,0	—

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltspläne Haushaltsplan der Bezirke — in Millionen M —	
Einnahmen	64 381,9	17 919,4
Ausgaben	64 324,9	17 919,4

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für die Bildung, die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, für die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse, für die Erholung und -sportliche Betätigung der Werktätigen, für den Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen, die Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes und für die Beibehaltung niedriger Mietpreise sowie für Subventionen zur Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise für die Bevölkerung, werden durch den Staatshaushalt Zuschüsse in Höhe von 22 681,4 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 979,1 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Mitglieder der Angestellte sozialistischen	Produktions- genossen- schaften und andere werkstätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	8 771,1	1 432,6
Ausgaben	13 567,5	2 337,3
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	4 796,4	904,7

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und WB 44 229,8 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, Produktionsabgabe und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung ausgewählter wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinat und WB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 3 965,3 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren Mitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben und Rüdeführungsbeträge in Höhe von 1 062,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Unterstützung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion sowie für den Ausbau der Kooperationsbeziehungen werden den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion 2 202,8 Millionen M für Meliorationen, Prämien, Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die weitere Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 7 625,0 Millionen M bereitzustellen.